

durch ein finanzwissenschaftliches Gutachten eine Neuberechnung vornehmen. Ich glaube, dass das, wenn alle Testate vorliegen, auch zügig erfolgen kann. Selbstverständlich wird dann der Kommunalausschuss darüber unterrichtet.

Ich darf noch einmal zitieren aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 463 vom 15. Oktober dieses Jahres. Herr Kuper, ich zitiere:

„Sobald die aktualisierten Daten vorliegen, wird die Landesregierung dem Landtag eine entsprechend überarbeitete Änderung der Anlage zum Stärkungspaktgesetz zuleiten.“

Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Minister. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Wir sind damit am Schluss der Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 16/1476** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisung einstimmig erfolgt.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt:

9 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/749

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Familie, Kinder und Jugend
Drucksache 16/1463

zweite Lesung

Die Fraktionen haben vereinbart, dass die **Redebeiträge** hierzu **zu Protokoll** gegeben werden. (Siehe Anlage 4)

Wir kommen damit direkt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/749. Wer der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1463** seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist der Beschlussempfehlung **zugestimmt**, und der Gesetzentwurf ist in der zweiten Lesung verabschiedet.

Tagesordnungspunkt 10 ist durch die Beratung im Zusammenhang mit der Aktuellen Stunde unter Tagesordnungspunkt 1 bereits **erledigt**.

Wir kommen zu:

11 Gesetz zur Weitergeltung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren und ausführender Vorschriften (Pflichtexemplarweitergeltungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1274

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile für die CDU-Fraktion Herrn Prof. Dr. Dr. Sternberg das Wort.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Warum bringen wir heute einen Gesetzentwurf mit einem solch monströsen Namen ein, den man kaum aussprechen kann? – Das, was wir vorlegen, ist das Dokument einer Konsensverweigerung; denn eigentlich beschließt man so etwas, was hier auf dem Tisch liegt, im Konsens.

Worum geht es? – Es gibt seit Jahrzehnten eine Pflicht zur Abgabe von Druckwerken in Nordrhein-Westfalen. Diese werden an den drei Universitätsbibliotheken in Bonn, in Düsseldorf und in Münster abgegeben. Das Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren ist am 31. Dezember vorigen Jahres ausgelaufen. Das heißt, seit dem 1. Januar haben wir einen rechtsfreien Raum. Aus diesem Grund hat die Koalition einen Gesetzentwurf eingebracht, der zwar schon ein Jahr alt ist, aber jetzt übers Knie gebrochen werden soll.

Die Problematik an der ganzen Sache ist eine Ergänzung in dem Gesetzentwurf, nämlich dass die Regelungen auch für digitale Werke gelten sollen. So einfach ist das aber nicht. Die Anhörung in der letzten Woche hat gezeigt, wie kompliziert das Ganze ist. Man kann es keineswegs so einfach auf Digitalisate übertragen, denn es ist überhaupt nicht klar, was das Gesetz, diese Vorschrift ausdrücken soll. All das steht im Kontext eines sehr viel größeren Themas.

Nur um anzudeuten, wie kompliziert es ist: Man kann ein Buch zum Beispiel als Buch in der Bibliothek einsehen, man kann es über die Fernleihe erhalten, man kann es verschicken. In dem Moment aber, in dem es ein Digitalisat ist, kann man es nicht mehr herausgeben. Nach diesem Gesetzentwurf kann man es also noch nicht einmal mehr am Arbeitsplatz in der Bibliothek einsehen. Das sind Kuriositäten, die allerdings System haben.

Anlage 4

Zu TOP 9 – Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz – zu Protokoll gegebene Reden

Regina Kopp-Herr (SPD):

Das Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz regelt die Voraussetzungen der Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen. Dazu sind die Bundesländer durch die Bundesgesetzgebung verpflichtet. In den Beratungsstellen erhalten ratsuchende Frauen konkrete Förderung und Beratung, die dem mittel- oder unmittelbaren Schutz des ungeborenen Lebens dienen.

Der Änderungsentwurf zur Übergangsregelung beinhaltete eine Datenerhebung der Beratungsstellen und der Träger, so wie ihre Arbeit im Jahr 2013.

Die Daten sollen Auskunft über die wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse der Einrichtungen geben, aber auch über ihre Angebotspalette, beispielsweise sexualpädagogische Angebote in Schulen, Jugendeinrichtungen, und welche präventiven Auswirkungen diese sexualpädagogischen Angebote im Hinblick auf eine Schwangerschaftsverhütung haben.

Diese Datenerhebung wird die Grundlage für einen Bericht bilden, den das zuständige Ministerium der Landesregierung im Juni 2014 geben wird.

Dieser Bericht – so ist es beabsichtigt – wird die Ausgestaltung neuer Auswahlkriterien ermöglichen und zu einer inhaltlichen Neuregelung führen, die im Januar 2015 in Kraft treten wird.

Mit der Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Neuregelung wird die Chancengleichheit der jetzt tätigen Beratungsstellen gewahrt; in Ausnahmefällen kann ein neuer Träger Förderung erhalten, sollte ein dringender Bedarf bestehen.

Auch bei den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gilt, wie in anderen Fachbereichen auch, Trägerpluralität. Multiprofessionelle Teams in den Beratungsstellen werden ausdrücklich gewünscht!

Es gilt an dieser Stelle festzuhalten: Der Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation hat diese Übergangsregelung mehrheitlich mit einem positiven Votum versehen. Besonders gefreut hat mich, dass der federführende Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend diese Regelung mit einem einstimmigen (!) Votum versehen hat.

Ich gehe davon aus, dass sich meine Freude fortsetzt und der Landtag diesem einstimmigen Votum des A 04 folgen wird.

Ina Scharrenbach (CDU):

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz erhalten die Träger von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in NRW vorerst Planungssicherheit und Bestandsschutz bis zum 1. Januar 2015. Aber gleichzeitig stellt diese Änderung nur einen Schritt auf dem Weg hin zu einer inhaltlichen Neugestaltung dieses Ausführungsgesetzes dar. NRW hat, wie alle anderen Bundesländer auch, ein ausreichendes Angebot an wohnortnahen Beratungsstellen sicherzustellen und für die öffentliche Förderung zu sorgen.

Es gilt, bis zum 1. Januar 2015 die gesetzlichen Kriterien für die Neufestlegung der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die Beratungsstellen zu erarbeiten. Dies kann aus Sicht der CDU-Fraktion nur in enger Abstimmung mit den derzeitigen Trägern der Einrichtungen erreicht werden. Frau Ministerin Schäfer hat im Fachausschuss am 22. November 2012 erklärt, dass es das Ziel sei, die Förderung auf lange Sicht stärker am Bedarf, also an der Nachfrage der Beratungs- und Präventionsangebote der Beratungsstellen, auszurichten.

So sehr dieses Ziel einer bedarfsorientierten Förderung von Beratungsstellen nachvollziehbar ist, ist gleichzeitig ab 2015 sicherzustellen, dass eine wohnortnahe Grundversorgung flächendeckend in NRW erhalten bleibt. Keine Frau bricht eine Schwangerschaft leichtfertig ab – die Schwangerschaftsberatungsstellen bieten für die betroffenen Frauen eine wichtige Unterstützung, verantwortlich und gewissenhaft zu entscheiden. Daher sind die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen auch ein Teil der Daseinsvorsorge in NRW, und deshalb betont die CDU-Fraktion bereits zum jetzigen Zeitpunkt, dass ein flächendeckendes Angebot in NRW sicherzustellen ist.

Im Zusammenhang mit diesem Änderungsgesetz haben uns die Trägervertreter zahlreiche Diskussionspunkte mitgegeben, die bereits auf die inhaltliche Neuausrichtung der Förderung ab 2015 abzielen und die ab der ersten Vorlage der Datenerhebung zum 30. Juni 2013 mitzudiskutieren sind, um zum Start der inhaltlichen Neuausrichtung zum 1. Januar 2015 zu einer verlässlichen Förderung für die Trägerlandschaft zu kommen.

Um den derzeitigen Bestand der Schwangerschaftsberatungsstellen abzusichern und um in eine Datenerhebung mit dem Ziel einer inhaltlichen Neuausrichtung der Förderung ab dem 1. Januar 2015 zu kommen, stimmt die CDU-Fraktion dem Änderungsgesetz zu.

Josefine Paul (GRÜNE):

Mit dem Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz wird die Landesregierung den Vorgaben, die uns das Schwangerschaftskonfliktgesetz aufgibt, gerecht.

Dieses Gesetz wurde bekanntlich geschaffen, um die Aufklärung, Verhütung, Familienplanung, Schwangerschaftskonfliktberatung und Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland zu regeln.

In § 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes heißt es: „Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 sicher.“ Darüber hinaus verpflichtet § 4 Absatz 1 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes die Länder, eine an der Einwohnerzahl 1 : 40.000 zu bemessende Beratungskapazität sicherzustellen. Die genaue Ausgestaltung bzw. das „Wie“ hat das Gesetz den Ländern überlassen. In NRW haben wir daher von der Möglichkeit, die Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen landesrechtlich gesetzlich zu regeln, Gebrauch gemacht.

Die Förderverpflichtung des Landes bezieht sich nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz auf die Leistungen, die dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen, wobei ein mittelbarer Bezug als ausreichend zu betrachten ist. Das möchte ich an dieser Stelle noch einmal deutlich zum Ausdruck bringen.

Bereits jetzt können wir feststellen, dass sich das SchKG im Großen und Ganzen bewährt hat. Dennoch gibt es, wie bei den meisten Gesetzen, inzwischen kleine Korrekturbedürfnisse. Dabei stehen besonders die Bedürfnisse der Frauen, die sich an die Beratungsstellen wenden, im Fokus.

So sieht das Ausführungsgesetz zum Beispiel bisher vor, dass die Anzahl der Fachkraftstellen pro Trägergruppe möglichst gleich hoch sein sollte. Dieses Gießkannenprinzip wollen wir aufheben. Nicht nur weil es unsachgemäß ist, sondern auch weil nur so die Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, ein „plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen“ anzubieten, gewährleistet werden kann. Darüber hinaus, denke ich, besteht Einigkeit darüber, dass sich sachgerechte Auswahlkriterien an den Bedürfnissen der ratsuchenden Menschen in NRW und nicht an den Bedürfnissen der Träger bzw. Trägergruppen ausrichten müssen. Daher begrüße ich es ausdrücklich, dass zukünftig auch die Nachfrage als Auswahlkriterium herangezogen werden soll, denn nur so können wir der weltanschaulichen Vielfalt in NRW gerecht werden.

Es ist, wie ich bereits betonte, sinnvoll und gesetzlich vorgeschrieben, dass jede Frau in dieser Situation ein qualifiziertes, wohnortnahes Ange-

bot finden muss. Das beinhaltet für mich auch, dass die betroffene Frau die Wahl hat, ob sie sich an einen konfessionellen Träger oder einen freien Träger wendet. Deshalb ist es unsere Aufgabe sicherzustellen, dass kein Träger eine Frau abweisen und zu einem anderen Träger schicken muss, weil Angebot und Nachfrage nicht adäquat geregelt sind. Verteilen wir die Personalstellen nach dem Gießkannenprinzip – wie es die CDU zumindest in der Vergangenheit für richtig hielt – und nicht nach dem Bedarf der Ratsuchenden, werden wir vor der Situation stehen, dass Frauen nicht mehr frei entscheiden können, von wen sie sich beraten lassen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, auf den ersten Blick mag dies für einige von Ihnen nach einem kleinen Problem aussehen, erwarten wir doch von allen Trägern eine hohe Beratungsqualität! Betrachtet man aber die Praxis, wird schnell deutlich, wo der Hase im Pfeffer liegt: Aus meiner Sicht macht es wenig Sinn, dass beispielsweise eine muslimische Frau bei einer katholischen Beratungsstelle Rat suchen muss, weil diese aufgrund des Personalschlüssels zeitnah einen Termin anbieten konnte. Das ist nur ein Beispiel dafür, warum nicht die Trägerinteressen, sondern die Interessen der Ratsuchenden bei den Verteilungskriterien Berücksichtigung finden müssen.

Um eine sinnvolle Regelung für die Zukunft zu finden, bedarf es aber zunächst einer validen, aktuellen Zahlengrundlage, damit die aktuellen Leistungen gemessen werden können. Dies ist Sinn und Zweck des heute vorgelegten Gesetzes. Nur so kann die Pluralität des Angebots im Sinne der Ratsuchenden, aber auch die Chancengleichheit der Träger gewährleistet werden. Die Grundvoraussetzungen hierfür werden in § 8 AG SchKG geschaffen, und ich bin gespannt, was diese Datenerhebung ergibt.

Lassen Sie mich zum Schluss Folgendes betonen: Im Koalitionsvertrag haben wir festgeschrieben:

„Wir werden die Förderung der Schwangerenberatung neu justieren und die gesetzliche Förderung des Landes sachgerechter als bisher verteilen. Deshalb streben wir eine Novellierung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) an, nach der die Verteilung der Förderung auch an der Nachfrage der Beratungs- und Präventionsangebote der Beratungsstellen ausgerichtet wird. Dabei sollen die Aufgaben nach den §§ 2 und 5 SchKG einbezogen werden. Damit wollen wir die bisherige Regelung, die eine schematische gleich hohe Förderung aller Trägergruppen vorsieht, ablösen.“

Es freut mich, dass schon wenige Wochen nach der Unterzeichnung des Koalitionsvertrages der erste Schritt dazu getan wird, dass dieses Ver-

sprechen von der rot-grünen Landesregierung eingelöst werden kann.

Marcel Hafke (FDP):

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen leisten – das steht außer Frage – eine sehr wertvolle Arbeit. Für Frauen in Konfliktsituationen ist ein einfühlsamer, kompetenter und neutraler Ansprechpartner besonders wichtig. In der kostenlosen und vertraulichen Beratung steht die einfühlsame Befassung mit der individuellen Geschichte im Mittelpunkt. Gerade weil die emotionale Belastung in Konfliktsituationen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu der jeweiligen Stelle erforderlich macht, ist eine plurale Angebotsstruktur wichtig.

Die Anzahl der Beratungsfälle zeigt, wie wichtig gut funktionierende Strukturen in der Schwangerschaftskonfliktberatung sind: Allein in NRW wurden im Jahr 2010 über 34.500 Konfliktberatungen durchgeführt. Dafür stehen erfreulicherweise mittlerweile flächendeckende Beratungsnetzwerke zur Verfügung.

Das Anliegen des Gesetzentwurfs ist es nun, diese Beratungsnetzwerke bedarfsgerecht zu fördern. Dazu sollen die Auswahlkriterien des Ausführungsgesetzes geändert werden. Die 2011 durchgeführte Evaluation hat gezeigt, dass sich das Gesetz in weiten Teilen bewährt hat, jedoch die Auswahlkriterien überarbeitet werden müssen.

Für uns als FDP ist dabei wichtig, dass der Träger- und Angebotspluralismus erhalten bleibt. Dies gilt sowohl für die hier zur Diskussion stehende Übergangsregelung als auch für die Regelung danach. Änderungen dürfen nicht zulasten der kleineren Beratungsinitiativen gehen. Hierauf werden wir im weiteren Beratungsverfahren großen Wert legen.

Alle weiteren Fragen können wir ja dann im Rahmen der Ausschussberatung klären.

Daniel Düngel (PIRATEN):

Die Landesregierung beabsichtigt eine stärkere Ausrichtung der Beratungsförderung am Bedarf. Dazu ist im aktuellen Entwurf zum Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz eine umfassende Datenerhebung geplant.

Eine bedarfsgerechte Förderung von Beratungsstellen halten auch wir Piraten für angebracht.

Wir machen dabei auf Folgendes aufmerksam:

- Wir wissen nicht genau, wie sich die Landesregierung eine Orientierung der Förderung an der tatsächlichen Beratungsleistung vorstellt. Nach welchen Kriterien werden Beratungsleistung und Erfahrung bewertet? Bei bera-

tenden Tätigkeiten ist eine Leistungsbewertung anhand bloßer Zahlen nicht unbedingt aussagekräftig!

- Wir legen Wert darauf, dass die Landesregierung keine unangebrachten Kürzungen vornimmt, sondern zusätzlich solche Träger von Beratungsstellen in die Förderung einbezieht, die vorher ausgeschlossen wurden.
- Wir bitten auch die Anmerkungen der Arbeiterwohlfahrt, der freien Wohlfahrtspflege und von Pro Familia nicht nur bei der Datenerhebung, sondern auch bei der Auswertung einzubeziehen.

Wir Piraten unterstützen das Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz unter der Voraussetzung, dass

- die Anpassung der Förderung dem Bedarf auch tatsächlich gerecht wird und
- das Vorhaben tatsächlich umgesetzt wird, für alle Schwangeren die Möglichkeit zu schaffen, wohnortnah eine Beratungsstelle aufzusuchen.

Wir sind gespannt auf die Auswertung der Datenerhebung.

Ute Schäfer, Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport:

Das Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz regelt die Förderung von 217 Schwangerschaftsberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Alle Länder sind nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz des Bundes zu einer solchen Förderung verpflichtet.

Die Länder müssen mindestens eine Beratungsfachkraft auf 40.000 Einwohner angemessen fördern. Nach Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts bedeutet das eine Förderung in Höhe von 80 % der Personal- und Sachkosten.

NRW wendet dafür zurzeit 26,7 Millionen € jährlich auf.

Nach den Erhebungen beim Programmcontrolling sind 2010 in NRW 34.500 Konfliktberatungen durchgeführt worden. In weitaus mehr – und zwar über 90.000 – Fällen wurden 2010 aber allermeine Schwangerschaftsberatungen durchgeführt. Die Einrichtungen leisten hier hervorragende Arbeit, die bis zur Begleitung von jungen Familien reicht.

Wir haben also eine Infrastruktur, die sehr viele schwangere Frauen vor allem in sozialen Fragen berät und sie ganz konkret unterstützt – auch beim Zugang zu finanziellen Hilfen.

Nach dem derzeit geltenden NRW-Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz aus

dem Jahr 2006 wird eine gleichmäßige Verteilung der Förderung unter den Trägergruppen angestrebt. Eine solche Gleichverteilung würde dazu führen, dass einige der geförderten Fachkraftstellen zwischen den Trägern umverteilt werden müssten.

Eine Reihe von Beratungsstellen müsste dann aus rein formalen Gründen Personal abbauen, obwohl sie ausgelastet sind. Das wäre weder fachlich noch wirtschaftlich oder sozial vertretbar und würde die Qualität der Beratung gefährden. Um diesen Effekt zu vermeiden, soll das Ausführungsgesetz nun in zwei Schritten überarbeitet werden.

Der erste Schritt liegt Ihnen heute zur Abstimmung vor. Damit soll der Landesregierung ermöglicht werden, valide Daten der Schwangerschaftsberatungsstellen zu erheben. Um diese Datenerhebung mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen und auswerten zu können, soll die

gegenwärtige Verteilung der Förderung bis Ende 2014 verlängert werden.

Nach Auswertung der Daten wird die Landesregierung 2014 als zweiten Schritt einen Vorschlag für die künftige Verteilung der Fördermittel vorlegen. Wir werden diesen Vorschlag im Dialog mit den Trägern der Schwangerschaftsberatungsstellen erarbeiten.

Ziel ist es, die Förderung nach fachlichen Kriterien auszurichten und so ein leistungsgerechtes Angebot für Ratsuchende zu sichern. Dies wird durch einen weiteren Gesetzentwurf geschehen, der die neuen Förderkriterien enthält.

Ziel ist es hier, ab 2015 die gesetzliche Förderung der Schwangerschaftsberatung umzustellen. Wir wollen damit eine Beratungsstruktur dauerhaft stärken, auf die Jahr für Jahr Zehntausende Frauen in existenziellen Ausnahmesituationen angewiesen sind.